

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld Air & Sea Logistics (AGB Air & Sea Logistics)

1. Grundlage

Die JET SPEED GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften – nachfolgend JET SPEED genannt – organisieren die Beförderung der übergebenen Produkte im Geschäftsfeld Air & Sea Logistics und erbringen expeditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der Vorgaben aus den Vorschriften VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen - wie z.B. das Haag-Visby-Rules, das Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen oder die CMR - zur Anwendung kommen, gelten die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“, ADSp, (jeweils neueste Fassung) als vereinbart. Die ADSp beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in expeditionellem Gewahrsam auf 5 EUR / kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR / kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. oder 2 SZR / kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

2. Haftungsübergang

Die Verantwortlichkeit für die Ware beginnt für JET SPEED mit deren tatsächlichen Übernahme. Der Fahrer quittiert für die Anzahl und Art der übernommenen Packstücke und deren äußerlichen Unversehrtheit.

3. Zahlungsziel

Unsere Speditionsrechnungen sind gem. Ziffer 18,1 ADSp sofort nach Erhalt zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Im Falle des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen, derzeit 8 % p.a., über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

4. Gültigkeit der Vereinbarungen

Die Gültigkeit ist auf dem Offertblatt ausgewiesen und basiert auf der Zeit gültigen Frachten, Tarifen und Kursen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Sendungsstrukturdaten. Insbesondere bei Erweiterung Ihrer Leistungsanforderungen an uns, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (z.B. Einführung der Lkw-Maut) sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren werden wir in Abstimmung mit Ihnen entsprechende Preisanpassungen vornehmen.

Das Angebot von JET SPEED basiert auf den im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Preisen. Sollten von uns eingesetzte Drittparteien, z.B. Reedereien / Airlines, nach Angebotsabgabe ihre Preise erhöhen, so behalten wir uns entsprechende Preisanpassungen ausdrücklich vor.

Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von JET SPEED stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. JET SPEED kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits

einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung die genaue Warenbezeichnung und den Warenwert anzugeben. Bei fehlender Warenwertangabe wird von einem Warenwert in Höhe von mindestens 10.000 EUR ausgegangen.

5. Sonstiges

5.1 Luftfracht

Die Auswahl der Abflüge und die Auswahl der Airline liegen in unserer Wahl. Das Volumenverhältnis gilt auf Basis 1:6. Dies bedeutet 1 cbm entspricht 167 kg frachtpflichtigem Gewicht. Nicht bereits in der Angebotskalkulation beinhaltete Kosten, welche erst nach Leistungsbeginn im Transportverlauf durch Dritte entstehen und nicht durch JET SPEED beeinflusst werden können, müssen nach Auslage weiterbelastet werden.

Aufgrund gesetzlicher Anforderungen [insb. VO (EG) Nr. 300/2008] kann im Einzelfall vor entsprechender Abfertigung eine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung durch JET SPEED oder Dritte – u.a. auch mittels händischer Kontrolle oder visueller Beschau – an der Ware des Auftraggebers notwendig werden. Der Auftraggeber stimmt einer solchen Prüfung bereits mit Auftragserteilung an JET SPEED ausdrücklich zu, so dass die Einholung einer gesonderten Zustimmung im Einzelfall nicht mehr notwendig ist. Die Haftung von JET SPEED für durch Mitarbeiter von JET SPEED verursachte Schäden ist in einem solchen Fall auf durch den Auftraggeber nachzuweisende Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

5.2 Seefracht

Die genannten Seefrachten repräsentieren eine Auswahl an Reedereien und deren aktuellen Transitzeiten. Wir behalten uns vor, weitere Reedereien zu berücksichtigen, sofern o. g. Zeitrahmen und Ratenniveau nicht überschritten wird. Alle Seefrachtnebengebühren/-zuschläge basieren zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Die Berechnung erfolgt zu den jeweils am Verschiffungstag geltenden Zuschläge (v.a.t.o.s.). Von der Reederei eingeführte Zuschläge, welche hier nicht genannt sind, werden gemäß Auslage an Sie berechnet.

Bedingungen für die Gültigkeit der Raten sind das Vorhandensein von ausreichendem Leerequipment im Verladehafen bzw. ausreichendem Schiffsraum, sowie das genannte Volumen p.a.. Wir setzen voraus, dass Sie uns für die komplette Abwicklung wie quotiert beauftragen. Sollten Sie uns nur in Teilbereichen einsetzen, so ist dieses Angebot nicht bindend. Sofern nicht anders genannt, sind alle Preise nur für Standard-Equipment gültig.

Die Rückgabe des Leercontainers im Containerdepot des Empfangslandes erfolgt auf Weisung der Reederei zu Lasten des Frachtzahlers. Die Container sind besenrein und frei von Gerüchen zurückzugeben.

Auf dem Seeweg lose verladene Kolli werden in unverändertem Zustand beim Empfänger angeliefert. Sollte eine besondere Behandlung der Kolli (z.B. Palettierung) im Empfangshafen gewünscht werden, so geschieht dies nur gegen einen ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag des Frachtzahlers. Um eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, benötigen wir neben einer Packliste und der Handelsrechnung, 1/3 indossierte Original Konnossement 5 Arbeitstage vor Ankunft des Seeschiffes im Empfangshafen per Post. Eventuell anfallende Demurrage, Detention, Kailagergelder sowie alle unvorhersehbaren Kosten sind in diesem Angebot nicht enthalten und werden, sofern diese nicht durch JET SPEED verursacht wurden, gem. Nebengebührentarif bzw. gem. Auslage an Sie berechnet.

5.3 Priority Service FCL

Der von JET SPEED angebotene „Priority Service FCL“ beinhaltet die **reine Vermittlung** eines Reedereiproduktes über die bevorzugte Behandlung bei der Verladung durch die Reederei. **JET SPEED gibt hierdurch weder eine Garantie noch eine entsprechende Zusicherung – insb. was Laufzeiten angeht – ab; vielmehr ist die seitens JET SPEED geschuldete Leistung begrenzt auf die reine Vermittlung des Reedereiprodukts.** Der Service ist abhängig von der tatsächlichen Verfügbarkeit eines entsprechenden Produkts der gewählten Reederei. Die Kosten des entsprechenden Produkts werden als Zuschlag zu den Frachten an den Kunden weiterbelastet. Die Haftung von JET SPEED ist im Zusammenhang mit diesem Service dem Grunde nach beschränkt auf die Auswahl der Reederei und die Übermittlung der Daten. Im Fall, dass die Verladung durch die Reederei nicht produktgemäß realisiert wird, erhält der Kunde von JET SPEED den entsprechenden Zuschlag zurückerstattet unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

JET SPEED tritt gleichzeitig sämtliche gegen die Reederei möglicherweise bestehenden Ansprüche an den Kunden ab. Die Regelungen unter Ziffer 6.4 gelten entsprechend.

5.4 Laufzeiten

Lieferfristangaben oder sonstige Laufzeitvorgaben des Auftraggebers sind - auch ohne ausdrücklichen Widerspruch seitens JET SPEED - grundsätzlich nicht verbindlich. Eine Haftung für die Einhaltung entsprechender Laufzeiten wird ausdrücklich nicht übernommen. Sämtliche Laufzeitangaben verstehen sich als ETS (=expected time of shipment) bzw. als ETA (=expected time of arrival). JET SPEED behält es sich darüber hinaus ausdrücklich vor, ein anderes als das ursprünglich vorgegebene Verkehrsmittel einzusetzen.

5.5 Value-added-services (VAS)

Die Erbringung von sog. value-added-services (nicht speditionsübliche Leistungen) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten hierfür die Bestimmungen der Logistik-AGB (jederzeit einsehbar unter www.jetspeed-logistics.com).

5.6 Frankaturangaben

In der Luftfracht sind die Frankaturen gemäß Incoterms (jeweils neueste Fassung) möglich.

Die Frankatur "FCA" ist nur mit der Angabe des Abgangsortes bzw. des Abgangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Abgangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DAT" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DAP" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsortes möglich (früher: "DDU"). Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsort als vereinbart. Bei fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur "CPT (Empfangsflughafen)" als vereinbart.

In der Seefracht sind die Frankaturen gemäß Incoterms (jeweils neueste Fassung) möglich.

Die Frankatur "FCA" ist nur mit der Angabe des Abgangsortes bzw. des Namen und Ortes (=Schuppen) des FOB-Spediteurs möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Ort (=Schuppen) des FOB-Spediteurs als vereinbart. Die Frankatur "DAT" ist nur mit der Angabe des Empfangshafens bzw. mit der Angabe eines Binnenterminals möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch das letzte Terminal (Binnenterminal bzw. Hafenterminal) in der Transportkette als vereinbart. Die Frankatur "DAP" ist nur mit der Ortsangabe des Empfängers möglich (früher: "DDU"). Bei fehlender bzw. fehlerhafter Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsort als vereinbart.

Bei fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur "CFR (Empfangshafen)" als vereinbart.

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigefügt sein.

Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen JET SPEED-Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen JET SPEED-Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

Die Tätigkeit eines eingesetzten Zollagenten erfolgt auf Basis des Inhalts der vom Auftraggeber gezeichneten Vollmacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern (z.B. Belgien, Niederlande) die Originale der für die Verzollung notwendigen Unterlagen grundsätzlich im Gewahrsam des Zollagenten verbleiben. JET SPEED übernimmt für die Herausgabe bzw. den Rückerhalt der Originalunterlagen keine Haftung.

7. Sonstiges

Betrifft Sendungen in Länder, die ein „Cargo Security Filing“ fordern: Für den Fall, dass JET SPEED das erforderliche Filing an die jeweiligen Zollbehörden übermittelt, sind Sie als unser Vertragspartner dazu verpflichtet, JET SPEED alle notwendigen Sendungsdaten vollständig, korrekt und rechtzeitig mitzuteilen. Sie sind dazu verpflichtet, JET SPEED von sämtlichen Ansprüchen, Strafen, Verlusten oder sonstigen Schäden freizustellen, die JET SPEED aus einer verzögerten oder mangelhaften Datenübermittlung entstehen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass JET SPEED die jeweiligen Daten nicht von Ihnen, sondern direkt von einer von Ihnen beauftragten Drittpartei erhält.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – insb. sämtliche Anforderungen in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie gegen Korruption, Betrug und sonstige kriminelle Handlungen – einzuhalten. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang die Inhalte des „JET SPEED Verhaltenskodex“ zur Kenntnis genommen und versichert ausdrücklich, die darin beinhalteten Grundprinzipien uneingeschränkt zu respektieren. Der „JET SPEED Verhaltenskodex“ ist jederzeit einsehbar unter www.jetspeed-logistics.com oder kann jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Auftrag annehmenden JET SPEED Niederlassung gilt.

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der ausstellenden JET SPEED-Niederlassung als vereinbart.